

Neueste Nachrichten

Das einseitige Blatt 20 Pf., im Reclametitel 50 Pf., für Tabellen u. Complicirten Sach entsprechend Zuschlag. Haupt-Verlag: Wilmannsstraße 49. Preisprophet: Amt L. Nr. 3897. Für Abrechnung nicht bezahlter Manuscripte übernimmt die Redaction keine Verantwortlichkeit.

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte. Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Bezugspreis: Durch die Post vierteljährlich 1.50, mit „Dresdner Fliegende Blätter“ 1.80. Für Dresden und Vororte monatlich 50 Pf., mit Beiblatt 60 Pf. Für Oesterreich-Ungarn vierteljährlich 1.80, resp. 1.62. Deutsche Reichsliste Nr. 3000, Oesterreich Nr. 2500.

Berliner Redactions-Bureau: Leipzigerstraße 31/32, Ecke der Friedrichstraße, gegenüber dem Equitable-Gebäude.

Uhrketten

Winkelketten (neuer Muster) s. 0,50—4 Mk. Gold- u. amerik. Doppelketten s. 2—8 „ Gold- u. Silberketten (u. Fringshalsketten) s. 3—15 „ Gold-Doppelketten (mit Quastel) s. 6—20 „ (5 Jahre Garantie.)

Reizende Neuheiten

in überraschender Auswahl.

Waffn goldene Ketten von 28—125 Mk. Specialität 14 kar. Gold-Charmerketten v. 9—36 Mk. (Vollständiger Ersatz für massiv gold. Ketten.) 10jährige Garantie. [7932

G. Smy,

Markt. 10 (Eck Ring-Johannstr.)

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Der Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

(Betrachtungen über die durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 geschaffene Rechtslage.)

Von einem praktischen Juristen.

Unlautere Reclame.

III.

Wir wenden uns nunmehr zu den einzelnen Objecten der unlauteren Reclame, welche das Gesetz ausdrücklich hervorhebt. Das Gesetz nennt an erster Stelle die Reclame, welche sich auf Beschaffenheit, Herstellung, Art- und Preisbemerkung von Waaren und gewerblichen Leistungen bezieht.

Was die Beschaffenheit der angepriesenen Waaren betrifft, so haben die Gesetzmotive den Fall hervor, wenn Jemand seine Waaren ausbeutet, während er in Wahrheit statt dessen halbseltene feilhält. Wenn er in solchen Fällen den Preis einer solchen Waare fordert, so kann unter Umständen der Thatbestand eines strafbaren Betruges vorhanden sein. Wird aber für die halbseltene Waare nur der angemessene Preis gefordert, so fällt doch das Angebot — immer unter Voraussetzung der schon früher erörterten übrigen Erfordernisse — unter den Begriff der unlauteren Reclame.

Zu den unrichtigen Angaben über die Herstellungsart von Waaren werden alle Mittheilungen gezählt, durch welche die Waare als Naturproduct bezeichnet wird, während sie in Wahrheit Kunstproduct ist, z. B. wenn reiner Bienenhonig angeboten wird, der in Wahrheit Zuckersirup und andere Süßigkeiten enthält. Dierher gehören ferner Angaben, durch welche eine Waare als Handarbeit angepriesen wird, während sie thatsächlich im Fabrikbetriebe maschinemäßig hergestellt ist, z. B. Spitzen usw. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß dem Gesetz auch die Bezeichnung „Grasbutter“ verfallen muß, wenn die Milch, von denen die Butter stammt, Trockenfutter erhalten haben.

Zu den unrichtigen Angaben, welche die Preisbemessung der Waaren betreffen, gehört die häufige Mittheilung, daß der Verkauf zum Einkaufspreis oder gar unter demselben stattfinde. Solche Anpreisungen werden nicht nur in der Form der Zeitungsannoncen als unlautere Wettbewerbsheizeilchen, sondern auch in den zahlreicheren anderen Formen, die der geschäftliche Verkehr für die öffentliche Reclame ausgebildet hat, z. B. auch dann, wenn die Schaufensterauslage mit einer billigeren Preisbezeichnung versehen ist, als der im Laden wirklich geforderte Preis beträgt. Wir müssen auch hier wieder daran erinnern, daß nur die unwahren Angaben dem Gesetz verfallen. Unter den heutigen Verhältnissen ist es aber bekanntlich durchaus nicht unmöglich oder gar widersinnig, daß ein Kaufmann einzelne Artikel zum Einkaufspreis oder unter dem Einkaufspreis veräußert. Diesem ist es ein beliebtes Mittel zur Heranziehung der Kundenschaft, daß einzelne Artikel (sogenannte Rangartikel) ohne Gewinn oder gar mit Verlust verkauft werden. Die Geschäftswelt steht freilich der Anwendung eines solchen Mittels nicht überall günstig gegenüber und wir sind entfernt, dieser Art von Kundengewinnung das Wort zu reden. Indessen verbietet das Gesetz Niemandem, seine Preise so billig zu stellen, wie er Lust hat. Gefordert wird nur, daß die Anpreisung, nach welcher der Verkauf ohne Gewinn oder gar mit Verlust stattfinden soll, der Wahrheit entspricht. Das Gesetz stellt dabei Waaren und gewerblichen Leistungen unterschiedslos neben einander, so daß von der Anwendung des Gesetzes kein Gewerbetreibender ausgeschlossen ist. Insbesondere gilt dies von Heilbegriffen und selbst Arzneien, welche letzteren dem Gesetz verfallen würden, wenn sie ihre Standespflichten verletzten sich einer unlauteren Reclame bedienen würden.

Unrichtige Angaben fallen ferner unter das Gesetz, wenn sie die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren betreffen. Die Gesetzmotive erwähnen das Beispiel, wenn Jemand sich des direkten Bezuges der Waaren vom Producenten rühmt, während er in Wahrheit vom Zwischenhändler gekauft hat; desgleichen, wenn Jemand Karawanthenthee anbietet, der also auf dem Landwege aus China be-

zogen sein soll, während er thatsächlich auf dem Seewege heranzugeliefert ist.

Hinsichtlich der Bezugsquelle werden häufig unrichtige Angaben gemacht, indem zur Erweckung eines besonders günstigen Preisangebots fälschlich bemerkt wird, daß die zum Verkauf gestellten Waaren aus einem Concurrenz oder aus einem Nachlaß stammen. Es scheint nicht zweifelhaft, daß eine derartige fälschliche Mittheilung auch dann unter das Gesetz fällt, wenn nur ein Theil der zum Verkauf gestellten Waarenmassen der betreffenden Bezugsquelle entstammt, und wenn einzelne aus dieser Quelle bezogene Waarenquantitäten durch feste anderweitige Einkäufe ergänzt werden. Hier ist darauf aufmerksam zu machen, daß schon ein früheres Gesetz, nämlich § 16 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnung vom 12. Mai 1894, falsche Angaben über die Bezugsquelle von Waaren trifft. Diese Gesetzesbestimmung bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher Waaren oder ihre Verpackungen oder Umhüllungen oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungslagen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit Namen und Wappen eines Ortes oder Gemeindevorstandes zu dem Zwecke verzieht, um über die Beschaffenheit und den Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen. Ebenso wird bestraft, wer zu dem gleichen Zweck dergleichen bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt oder feilhält. Darüber hinaus nun trifft das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb falsche Angaben über die Bezugsquelle auch dann, wenn die Absicht der Täuschung nicht nachweisbar ist.

Als unlautere Reclame stellen sich ferner die unrichtigen Angaben dar, durch welche Jemand vorgibt, im Besitze von Auszeichnungen oder Medaillen oder Diplomen zu sein. Solche unrichtige Angaben sind nicht selten, und es kommt namentlich auch vor, daß die thatsächlich ertheilte Auszeichnung doch für andere Leistungen verliehen ist, als in der Reclame behauptet wird. Auch das Prädicat eines Hoflieferanten wird zuweilen zur Erregung des Ansiehens der besonderen gewerblichen Leistungsfähigkeit unbefugt gebraucht. Auf alle diese Fälle findet das Gesetz Anwendung.

Enblich stellen sich als unlautere Reclame alle unrichtigen Angaben dar, welche sich auf den Inhalt oder den Zweck des Verkaufes beziehen. Hierbei gehört namentlich das große Gebiet der Ausverkaufsläufe. Die Ausverkäufe sind vielfach als Preisbedingung des gewerblichen Lebens bezeichnet worden. Denn es ist nur natürlich, daß das Publikum seine Bedürfnisse nur da best, wo es am billigsten zu befriedigen hofft, und da die Ausverkäufe als besonders billige Bezugsquellen gelten, so pflegen sie vom Publikum förmlich belagert zu werden. Unter dem Begriff der unlauteren Reclame gehören nun natürlich alle die Fälle nicht, in denen ein Ausverkauf, d. h. ein beschleunigter Ablass eines ganzen Waarenlagers zur Aufhebung des Geschäftes oder einzelner Waarenpartien zur Aufhebung der betriebl. Artikel aus dem Geschäftsbetriebe thatsächlich stattfindet; denn es kann natürlich Niemandem verwehrt werden, sein ganzes Geschäft oder einen bestimmten Artikel aufzugeben.

Wir haben aber das Waarenlager im Laufe des Verkaufes oder nach Beendigung des Verkaufes durch Nachlieferung neuer Vorräthe ergänzt, so ist die Bezeichnung „Ausverkauf“ von da ab unanwendbar, also unzulässig. Derselben Grundes finden Anwendung, wenn ein Gewerbetreibender in Folge Todesfalles oder Krankheit oder Domicilveränderung beendigt werden soll.

Auf dem hier bezeichneten Gebiete wird dem Gewerbetreibenden fortan die allergrößte Vorsicht zu empfehlen sein, weil es der Wichtigkeit und dem Geschäftserfolge der Concurrenz leicht gelingen wird, Verfehlungen gegen das Gesetz ans Licht zu ziehen. Ein Ausverkauf darf eben nur dann angekündigt werden, wenn er ernstlich beabsichtigt und consequent durchgeführt wird. Wir haben hier endlich den häufig vorkommenden Fall hervorzuheben, wenn Elementarereignisse als Grund eines besonders billigen Verkaufes bezeichnet werden, wenn also z. B. ein billiger Preis unter der Mittheilung angekündigt wird, daß in Folge eines Brandes oder eines Transportunfalls die Waare zwar in ihrem Aussehen verloren, ihre Brauchbarkeit aber behalten habe. Wer solche Thatsache fälschlich verkündet, verfallt fortan dem Gesetze über den unlauteren Wettbewerb.

Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf hatte sich damit begnügt, die vorbezeichneten besonderen Arten von unrichtigen Angaben einzeln aufzuführen, und wir haben schon vorher darauf hingewiesen, daß die Reichstagscommission in dem Bestreben, jede Lücke zu verstopfen, durch welche die Fingirtheit des Einzelnen eine unlautere Reclame retten könnte, ganz allgemein unrichtige Angaben „über geschäftliche Verhältnisse“ unter das Gesetz gestellt hat. Erst diese allgemeine Fassung des Gesetzes ermöglicht es, einer der gefährlichsten Formen entgegenzutreten, in denen der unlautere Wettbewerb bisher sich geäußert hat. Wir meinen hiermit jene häufigen Verkäufe, welche sich als Concurs-Ausverkäufe oder Verkäufe von Waaren der Fischen Concursmasse dem Publikum darbieten und hiermit den Anschein erwecken, als wenn der Verwalter der Masse selbst den Verkauf veranstaltet. In Wahrheit handelt es sich dabei nicht um den Verkauf des Concurswaarenlagers aus der Hand des Verwalters, sondern um den Verkauf solcher Waaren, welche im Ganzen oder in großen Partien aus einer Concursmasse ausgekauft sind und dann zum Privatverkauf gelangen. Das Publikum stürzt solche Ausverkäufe förmlich, weil es aus einer Hand zu kaufen glaubt, welche durch die besonderen Umstände des Concurses in schneller und billiger Ablass gebrängt ist. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um Waaren der Concursmasse, d. h. um Waaren, die noch zur Concursmasse gehören, sondern in der Regel um Waaren, die der Concursverwalter mit erheblichem Aufschlag über die Lage an den „Ausverkäufer“ verkauft hat, und welche der Ausverkäufer mit weiterem Aufschlag, sehr häufig sogar zu dem allgemein üblichen Preise, unter der falschen Flagge der „Concurswaare“ feilhält und — wenn die Sache gut geht — noch Belieben ergänzt.

Deutschland.

„* Ueber die Gründe des Rücktritts des Freiherrn v. Berlepsch äußert sich die „Staatsbürgerzeitung“ auf Grund einer längeren Unterredung mit dem ehemaligen Handelsminister. Sie theilt darin mit, daß Herr v. Berlepsch mit den Vorschlägen der Commission für Arbeiterstatistik, betreffend den Arbeitslosenstand, persönlich nicht einverstanden sei. Der Arbeitslosenstand werde nach seiner Meinung durch örtliche Verhältnisse bedingt und lasse sich nicht einheitlich durch ganz Deutschland regeln. Die Frage habe beim Ministerwechsel keine Rolle gespielt, auch nicht die Frage der Organisation des Handwerks. Der einzige Grund seien Meinungsverschiedenheiten mit den entscheidenden Stellen in der Gesamtauffassung der socialpolitischen Frage, insbesondere der Arbeiterfrage. Im Grunde stimme der Kaiser auch jetzt noch mit den Auffassungen des Freiherrn v. Berlepsch überein. Es hätten sich aber in der letzten parlamentarischen Campaigne Einflüsse geltend gemacht, die im Sinne des Herrn v. Stumm die Oberhand erzielten.

„* Die Angelegenheiten der Schutztruppe werden, wie dem „Hamb. Corr.“ geschrieben wird, noch bis zum 1. October vom Reichsmarineamt bearbeitet werden, da zur Ausführung des Schutztruppen-gesetzes eine Ausführungs-Verordnung des zur Zeit noch abwesenden Reichskanzlers erforderlich ist.

„* Berlin. Unter dem Titel „Socialdemokratischer Verein für den fünften Berliner Reichstagswahlkreis“ hat sich gestern auch an Stelle des letzten der geschlossenen Wahlvereine eine neue Organisation constituirt.

„* Stettin, 10. Juli. Schiffshammer. Die „Ostsee-Ztg.“ berichtet: Im Schützenhause zu Bredow fand gestern Abend eine von etwa 200 Personen besuchte Versammlung von aus der Werk der „Vulcan“ beschäftigten Schiffshammerern statt. Es wurden angebliche Mißstände zur Sprache gebracht, die auf der genannten Werk in Bezug auf das Accordsystem sich herausgebildet haben sollen. Nach längerer Discussion wurde folgende Resolution angenommen: „Die Versammlung beschließt, eine Petition betreffend der schlechten Accordsverhältnisse bei der Direction des „Vulcan“ einzureichen und hofft, daß dem billigen Verlangen der Hammerer stattgegeben wird.“

„* Pölnisch-Socialdemokratisches. Wie dem „Posener Tageblatt“ berichtet wird, fand in Gnesen unter dem Vorsitz des Schuhmachers Olejniczak eine dem Arbeiterstande angehörende Versammlung statt, in der beschlossen wurde, für die nächste Reichstags-

Rund um den Kreuzthurm.

Allgemach kommen wir in Dresden dahinter, daß mit der „Alten Stadt“ ja eigentlich noch eine Ausstellung für schiffbares Kunstgewerbe verbunden ist, und daß wir eigentlich sehr zu beneiden sind, weil unser Stadt zwei solcher Anziehungspunkte besitzt. War das ein Leben für sich im Ausstellungspark beim Gartenfest! Und wie schön haben sich beide vertragen, Ausstellungspark und „Alte Stadt“! Es war dem Einen nichts anmerken, daß das Andere wenige Schritte entfernt war; Beide waren so gefüllt, daß man schier meinten konnte, im weitläufigen alten Dresden sei kein Mensch mehr aufzutreiben. Es ist doch ein böses Zeichen, daß unser Publikum für die Arbeit und für ihre Ergebnisse nicht zu haben ist, wenigstens nicht in seiner großen Masse. Wenn es ein wenig Interesse für Arbeitsleistungen, auch für Kunstschöpfungen haben soll, dann muß ein bißchen Rumpstüßel dabei sein, sonst zieht's nicht. Die prächtigsten Leistungen der Vorseilan-Manufactur oder der stilgerechten Zimmerausstattungen u. s. w. werden nicht gesehen, wenn nicht Musik, Licht, Feuerwerk dazu kommt. Und wer geht in die „Alte Stadt“, um den Stimmungsvollen Sauber einer Stadt entschuldigen, schlaftrunken, poetischen Zeit auf sich wirken zu lassen? Unfinn, ein anderer Sauber, ein fauler Sauber ist es, der das Publikum anlockt und festhält. Der pausenlos klopfende Clow in der „Baubühne“, die schrecklich collimirten Horrensinne im „Storchennest“, all die vielen Musikantenbanden, am Ende auch, ganz im Vertrauen gesagt, ein bißchen Uff mit dem noch erträglichen Reflektieren (viel sind's nicht), das, das zieht hundert Mal mehr als meinetwegen die schöne Gebäuparte zwischen Barththurm und Rathhaus mit dem „Winkelzug“, der Storchgasse oder die prächtig lauschigen, in ihrer verunkeltem Romantik so glücklich wiederergegebenen Klosterhallen des „weißen Adier“. Man zieht kaum einen flüchtigen Blick darauf.

Aber freilich, der moderne Trübel will zum Stimmungsgelbst hier wenig passen, und man mühte es eigentlich ähnlich machen, wie der veränderte und unglückliche König Ludwig II.: die „Alte Stadt“ abbrechen und das moderne Element daraus verbannten. Dann erst kann die beachtlichste Wirkung erreicht werden. Die paar Stadtsoldaten, Bürger und Bürgerweiber verschwinden völlig unter dem neumodischen Reichenrath; in zwei Schritten Entfernung entsteht der gestrige Ler Bürgerweiber, herablassend grüßend, seiner Sänfte, auf der anderen Seite kommt der mit der musikalischen Muse energisch auf dem Kriegerfuge stehende Schwärmer mit seinem euphemistisch als Auf-

läutche bezeichneten gelben Gefährt, an dessen Authentizität ich sehr stark zweifle, vorbei und Alles geht in dem Gewimmel unter; man merkt nicht einmal etwas davon. Na, das ist nun mal so, und wollte man versuchen, im besseren Sinne auf das Publikum einzuwirken, so würde es einfach nicht mehr mithun und wegbleiben. Dann hätten wir erst die Bekämpfung. Was soll uns eine „Alte Stadt“, wenn Niemand hineingehet, und die paar Vorseilshammer machen den Rest nicht fett. Und solche alte Stadt hinyaubauen kostet Geld; es muß einkommen, also ist es schon besser, es geht recht viel Publikum hinein, gleichviel, ob der Klimbim oder die architektonische Schöpfung liegt. Ein Stückchen Vogelweide muß ja bei Allem sein, wenn's Anklam finden soll, das ist nicht allein in Dresden so, das leben die Menschen allerorten. Eine Ausstellung allein, gleichsam eine Ausstellung an sich, darum setzt kaum Jemand mal seine Gehörzeuge in Bewegung; es müßte sich denn um ein ganz originelles Ausstellungsobject handeln, etwa wie die jetzt in London eröffnete und von Her Majesty sehr protegirte Eis-Ausstellung. Das könnte noch gehen! Das ist doch noch was Neues! Das Ausstellungsweesen ist überhaupt auf den Eis gekommen, warum soll der Eis nicht auch zur Ausstellung kommen? Ist der Eis an sich zwar keine Lebenswürdigkeit, man müßte denn das Phänomen der langen Ohren und die Consequenz der Geister, die da stets bewahren, für eine solche halten, so prädestinirt sie doch das ungemein zahlreiche Vorkommen, sowie die ungeheure Menge der Spielarten zu einem Ausstellungsobject par excellence. Dazu kommt noch die lange noch nicht gebührend gewürdigte Rolle, welche der Eis auf allen Gebieten unserer öffentlichen und privaten Lebens spielt; es ist hohe Zeit, daß der Eis in Anbetracht seiner hohen Verdienste auch isolirbar wird. Unserer humanen Zeit, die überall Fesseln löst und dem Drange nach aufwärts die Hindernisse aus dem Wege räumt (siehe die Freigabe der Verordnungsverordnungen für die Damen in Berlin!), unserer humanen Zeit, welche den vieren Stand befreit, die Frauen aus der Knechtschaft erlöst, Mitle für Hunde und Ragen, Paradiese für Verbe (wie in Paris) errichtet, war es vorbehalten, auch der Eis zu dem Siege zu verhelfen. Recht so — sprengt alle Vorurtheile — auch der Eis hat ein Recht auf Bewunderung. Man erkenne ihn an, und er wird zeigen, was er kann. Und daß ein Eis sogar seinen Genossen den Rang ablaufen kann, daß haben die „großen Gefremmen“ der vorigen Woche gezeigt. Wer laßt da? Gewiß treten die Eis jetzt in den allgemeinen Wettbewerb

ein, und in Darves-Salaam finden alljährlich sehr ernsthaft zu nehmende Efelkennnen statt. Das Retirennen in der Eis ist ja freilich sehr alt, und es sind immer die seltesten Preise dafür ausgesetzt worden... aber daß die Sache jetzt officiell als Sport betrieben wird, das ist uns vorbehalten geblieben. Nur fürcht' ich, wird der richtige, unparteiische Sachverständige als Preisrichter fehlen. Ich möchte vorzulegen, den prächtigen Hs-Dung-Lichang für bergleichen Fälle zu verpflichten. Er ist mit seinem der laubenden oder interessirten Theile verwandt oder verschwägert und hat seine Brautour, mit der er ein pyramidales Eiswettrennen zu organisieren und zu beurtheilen versteht, leiblich abzugeben. Die Eis haben ja förmlich ventro a torro, d. h. mit dem Bauch auf der Erde gefahren. Wird der edle Mandarin sich freuen! Doch vorbei, vorbei! Diese Juliglut macht einem selber ganz — na, ich will mich nicht beleidigen! Aber für diese Hitze läge man sein bißchen Winter-schlaf! Wer, wer könnte sich den Luxus gestatten! Man müßte denn gerade ein „kleiner Lord“ sein.

Kunst und Wissenschaft.

* Gedenktafel für den 13. Juli. 1768. Ad. Krummacker, Theolog und Pöbelichter, geb. in Teichenburg. — 1798. Mari von Charlotte Corday ermordet. — 1816. Gustav Freytag, Schriftsteller, geb. in Kreuzburg, Schießen. — 1870. Abweisung Benedict's durch König Wilhelm in Eme. — 1874. Wittenat Kullmanns auf Bismarck. — 1888. Rob. Hammerling, Dichter, gef. in Graz.

* Die noch im Leipziger Kunstverein angelegte Marmor-büste Dr. Rajak's des Königs von Carl Seiffner ist vom Rathe der Stadt Leipzig für das städtische Museum der bildender Künste angekauft worden. Neben Franz v. Lenbach's Meisterwerk besitzt dasselbe nun auch das zweifelloh bedeutendste plastische Porträt unterer Landesherrn.

* Fräulein Marie Eichenwald vom Residenztheater ist für Beginn der nächsten Saison an das Stadttheater zu Dortmund verplückt worden.

* Im Kunstinstitut von Gust Knaub (Waldstr. 1, 1.) erfreuen sich die Schüler von Hermann Dörfler ganz besonderer Theilnahme und eingehende Besprechung derselben erfolgt gestern an dieser Stelle zu den Gemälden von F. Mengs hielten in ein reiches Tafel „Indischen“ hingelassen; von Th. Meyer-Walke sind ebenfalls Tafeln neu aufgestellt unter denen die Sandmalerei von Dr. Max W. aus-